

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/8/2 Ro 2014/05/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2016

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
L85003 Straßen Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO NÖ 1996 §6 Abs2;  
BauRallg;  
LStG NÖ 1999;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/05/0186 E 20. September 2005 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Nachbar hat im Baubewilligungsverfahren nach § 6 Abs. 2 NÖ BauO kein Recht, dass öffentliche Verkehrsflächen nicht bebaut werden, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern (vgl. Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage, S. 316 f) oder dass öffentliche Verkehrsflächen überhaupt als solche erhalten bleiben. Der Nachbar hat im Baubewilligungsverfahren nach Paragraph 6, Absatz 2, NÖ BauO kein Recht, dass öffentliche Verkehrsflächen nicht bebaut werden, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht ändern vergleiche Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage, Sitzung 316 f) oder dass öffentliche Verkehrsflächen überhaupt als solche erhalten bleiben.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2016:RO2014050003.J03

## Im RIS seit

08.09.2016

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)